

Tabelle 2: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung (Stand: 1. Januar 2017)

Ab wann?	Ab dem 1. Tag des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab dem 4. Monat	Ab dem 4. Monat	Ab d. 16. Monat	Ab d. 49. Monat	
Für was?	<p>Für die Berechnung der Wartefristen werden auch vorangegangene Zeiten mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.</p> <p>→ betriebliche Ausbildung</p> <p>→ FSJ / Bundesfreiwilligendienst</p> <p>→ Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier.</p> <p>→ Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 50.800 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>→ Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen</p>	<p>→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 39.624 € brutto / Jahr)</p> <p>→ Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>→ Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt</p> <p>→ befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.</p>	<p>jede andere Beschäftigung</p> <p>Auch Leiharbeit ist in den meisten Regionen möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV).</p> <p>Die Vorrangprüfung gibt es nur noch in MV sowie regional in BY und NRW. Siehe Seite 92</p>	<p>jede Beschäftigung</p> <p>Zeit- u. Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)</p>	<p>Jede Beschäftigung</p> <p>Zeit- u. Leiharbeit ist möglich!</p>	<p>§ 32 Abs. 1 BeschV, § 32 Abs. 5 BeschV</p> <p>mit</p> <p>ohne</p> <p>ohne</p>	<p>§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV</p> <p>ohne</p> <p>ohne</p> <p>ohne</p>
\$\$\$?	§ 32 Abs. 2 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV					
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	ohne	mit	mit	mit	mit	ohne	
Vorrangprüfung?	ohne	ohne	i.d.R. ohne , siehe letzte Seite	ohne	ohne	ohne	
Beschäftigungsbedingungsprüfung?	ohne	mit	mit	mit	mit	ohne	

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung, bei der sie das persönliche und das öffentliche Interesse gegeneinander abwägen muss.

Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde bei Menschen mit einer Duldung unabhängig von der Aufenthaltszeit ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme“ verhängt (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG).

In diesen Fällen „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden“:
 Wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat und dieser abgelehnt wurde.

Es sollte immer genau geprüft werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte und kein Arbeitsverbot vorliegt.